

IN DIESER AUSGABE



1. Die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken
2. Die aktuelle Bargeldgrenze
3. Die Terminverlängerung vom 30.06.2022 auf den 31.12.2022 für die Durchführung von Investitionen in neue „allgemeine“ Anlagegüter und Anlagegüter „Industrie 4.0“
4. Die Überprüfung der eigenen, zertifizierten E-Mail-Adresse
5. Die Terminverlängerung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung für den Ankauf der Erstwohnung

1

Die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Für alle Kunden

Die Grundstücke und die nicht börsennotierten Beteiligungen, welche sich zum 01.01.2022 im Eigentum von Privatpersonen befinden (außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit), von einfachen Gesellschaften sowie von nichtgewerblichen Körperschaften und von Gesellschaften/Körperschaften ohne Betriebsstätte in Italien, können steuerlich aufgewertet werden (Art. 29, Gesetzesdekret Nr. 17/2022, welches den Art. 2, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 282/2002 abgeändert hat). Die Aufwertung muss innerhalb 15.06.2022 erfolgen, wobei innerhalb dieses Termins ein Schätzgutachten abgefasst und beeidigt, sowie eine Ersatzsteuer in Höhe von 14% (vormals betrug diese 11%) – oder zumindest die erste von drei Jahresraten – einbezahlt werden muss. Im Fall von bereits erstellten Schätzgutachten und einer neuerlichen Aufwertung derselben Güter kann von der auf Basis des neuen Schätzgutachtens geschuldeten Steuer der Betrag der bereits in der Vergangenheit bezahlten Ersatzsteuer in Abzug gebracht werden. Für diese steuerliche Aufwertung gelten dieselben Anwendungskriterien wie für die steuerlichen Aufwertungen der vergangenen Jahre.

Wir ersuchen bereits jetzt unsere Kunden, die externe Schätzgutachten zwecks steuerlicher Aufwertung von Beteiligungen und/oder Grundstücken vergeben, uns stets eine Kopie des beeidigten Gutachtens, zusammen mit dem Modell F24 der Einzahlung der Ersatzsteuer, per E-Mail zu übermitteln, um in der Einkommensteuererklärung rechtzeitig die notwendigen Angaben in Bezug auf die steuerliche Aufwertung einfügen zu können (und so den steuerlich höheren Wertansatz erklären zu können).

2 Die aktuelle Bargeldgrenze

Für alle Kunden

Mit Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 228/2021 (sog. Dekret „Milleproroghe“) in Gesetz und dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik am 28. Februar 2022 ist die mit Jänner 2022 bereits in Kraft getretene gesetzliche Bestimmung, welche die Benutzung von Bargeld eingeschränkt hat, um ein Jahr aufgeschoben worden. Daher wird für das Jahr 2022 der Schwellenwert, ab dem das Verbot des Transfers von Barmitteln zwischen verschiedenen Einrichtungen gilt, erneut auf Euro 2.000,00 festgesetzt (Artikel 49, Absatz 3-bis des Gesetzesdekrets Nr. 231 von 2007). Der Schwellenwert wird ab dem ersten Januar 2023 von Euro 2.000,00 auf Euro 1.000,00 herabgesetzt. Die Grenze von Euro 15.000,00 (Artikel 3 des Gesetzesdekrets Nr. 16/2012) für Barzahlungen von Reiseleistungen und Leistungen im touristischen Bereich für Privatpersonen, welche nicht italienische Staatsbürger sind (d.h. von EU-Bürgern – mit Ausnahme von italienischen Staatsbürgern – und nicht EU-Bürgern), bleibt bestehen, wobei diesbezüglich aber eine eigene Handhabung (Meldepflicht) vorgeschrieben ist.

3 Die Terminverlängerung vom 30.06.2022 auf den 31.12.2022 für die Durchführung von Investitionen in neue „allgemeine“ Anlagegüter und Anlagegüter „Industrie 4.0“

Für MwSt.-Subjekte

Bereits in unserer Newsletter Nr. 1/2022 haben wir über das Steuerguthaben auf Investitionen in neue Anlagegüter berichtet. Mit dem Dekret „Milleproroghe“ wurde der Termin vom 30.06.2022 auf den 31.12.2022 verlängert, innerhalb welchem auf die Investitionen in neue „allgemeine“ Anlagegüter und Anlagegüter „Industrie 4.0“ noch das Steuerguthaben in Höhe von 10% (anstelle von 6%) bzw. in Höhe von 50% (anstelle von 40%/20%/10%) zusteht, immer sofern innerhalb 31.12.2021 auf die bestätigte Bestellung eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20% vorgenommen wurde.

4**Die Überprüfung der eigenen, zertifizierten E-Mail-Adresse**

Für MwSt.-Subjekte

Bereits mit unserer Newsletter Nr. 34/2020 haben wir über die Notwendigkeit der Mitteilung/Überprüfung der eigenen, zertifizierten E-Mail-Adresse (sog. „*posta elettronica certificata* – PEC“) an die zuständige Handelskammer berichtet. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Unternehmen, welche die eigene, zertifizierte E-Mail-Adresse nicht bei der zuständigen Handelskammer hinterlegt haben bzw. sofern diese nicht aktiv ist, mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 412,00 für jeden gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft rechnen müssen bzw. in Höhe von Euro 60,00 für den gesetzlichen Vertreter eines Einzelunternehmens, sowie mit der Zuteilung einer zertifizierten E-Mail-Adresse von Amts wegen. Um also diesbezügliche Unannehmlichkeiten zu vermeiden, ersuchen wir Sie neuerlich zu prüfen, dass die auf Ihrem Unternehmen lautende, zertifizierte E-Mail-Adresse aktiv ist und als solche auch bei der zuständigen Handelskammer hinterlegt wurde. Sofern Sie für diese Überprüfung einen aktuellen Handelskammerauszug Ihres Unternehmens benötigen, bitten wir Sie, Ihrem zuständigen Berater bei uns im Büro eine diesbezügliche Anfrage zu übermitteln.

5**Die Terminverlängerung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung für den Ankauf der Erstwohnung**

Für alle Kunden

Mit dem Dekret „Milleproroghe“ wurde der Termin vom 31.12.2021 auf den 31.03.2022 aufgeschoben, ab welchem die Fristen, vorgesehen laut Anmerkung II-bis des Art. 1, Tarif gemäß DPR Nr. 131/86, für die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung für den Ankauf der Erstwohnung zu laufen beginnen.

Entsprechend sind für den Zeitraum vom 23.02.2020 bis zum 31.03.2022 folgende Fristen ausgesetzt:

- Die Frist von 18 Monaten (ab dem Ankauf der Erstwohnung), innerhalb welcher der Käufer der Immobilie seinen Wohnsitz in die Gemeinde verlegen muss, in welcher sich die gekaufte Immobilie befindet;
- Die Frist von 1 Jahr (ab dem Ankauf der Erstwohnung), innerhalb welcher die Person, welche ihre Erstwohnung verkauft hat welche mit der steuerlichen Begünstigung für die Erstwohnung gekauft wurde – ihre neue Erstwohnung kaufen muss, um nicht von

der steuerlichen Begünstigung auf den Erstwohnungskauf zu verfallen (im Falle des Verkaufs innerhalb von 5 Jahren ab erfolgtem Ankauf);

- Die Frist von 1 Jahr (ab dem Ankauf der neuen Erstwohnung mit der entsprechenden Steuerbegünstigung), innerhalb welchem die Person ihre vormalige Erstwohnung verkaufen muss, um nicht von der steuerlichen Begünstigung auf den Erstwohnungskauf zu verfallen;
- Die Frist von 1 Jahr (ab dem Verkauf der Erstwohnung) Zecks Zuerkennung des Steuerguthabens – zu Gunsten des Käufers einer neuen Erstwohnung – im Falle des Verkaufs der vormaligen Erstwohnung, welche mit der steuerlichen Begünstigung für die Erstwohnung gekauft wurde.



Le informazioni qui contenute sono da considerarsi accurate sino alla data di pubblicazione della newsletter; le norme regolatrici la materia potrebbero essere nel frattempo state modificate. Il contenuto di questa newsletter non costituisce, né può essere usato come, sostituto di un parere fiscale e/o legale per una specifica situazione. Il Bureau Plattner non è responsabile per qualsiasi azione intrapresa o meno sulla base di questa newsletter.

Informazioni dettagliate in ordine alla nostra informativa sul trattamento dei dati personali sono riportate nella Privacy Policy, consultabile sul nostro sito web: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Per eventuali domande si prega di contattare il seguente indirizzo email: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

